

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Joint-Master-Studiengang „Global Innovation Management“ (FSPO-JMGIM)

Vom 22. Oktober 2014

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 27. Oktober 2014 die vom Akademischen Senat der TUHH am 22. Oktober 2014 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Global Innovation Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Bei diesem zweijährigen Joint Master-Studiengang immatrikulieren sich die Studierenden zunächst an der Universität Strathclyde in Glasgow, UK, wo sie die ersten beiden Semester komplett absolvieren. Im dritten und vierten Semester wechseln sie dann an die Technische Universität Hamburg-Harburg. Die Master-Arbeit ist entsprechend an der TUHH zu verfassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zusammensetzung der Partner	2
§ 3	Zuständigkeiten an der TUHH	2
§ 4	Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science an der TUHH.....	2
§ 5	Prüfungen an Partneruniversitäten	3
§ 6	Projektseminar.....	3
§ 7	Abschlussarbeit	3
§ 8	Zeugnis und Urkunde	4
§ 9	Inkrafttreten und Anlagen.....	4
§ 10	Außerkräfttreten und Übergangsregelung	4
	Anlagen	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Global Innovation Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

§ 2 Zusammensetzung der Partner

An diesem zweijährigen Joint-Master-Studiengang sind folgende Partner beteiligt:

- a. Partner:
 - Universität Strathclyde in Glasgow, UK
 - Technische Universität Hamburg-Harburg, Deutschland
- b. Assoziierte Partner:
 - Swinburne University of Technology in Melbourne, Australien

§ 3 Zuständigkeiten an der TUHH

- (2) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die Internationalen Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

§ 4 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science an der TUHH

- (1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:
 - a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung.;
 - c. das Projektseminar (§ 6)
 - d. die Abschlussarbeit (§ 7).
- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 5 Prüfungen an Partneruniversitäten

- (1) Die an den Partnerhochschulen (siehe § 2) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind dem dort geltenden Studienplan zu entnehmen. Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Hochschulen.
- (2) Das dritte Semester kann von einer beschränkten Anzahl europäischer Studierender auch als Gastsemester an der Swinburne University of Technology (SUT) in Melbourne, Australien, verbracht werden. Die Auswahl der europäischen Studierenden für das Gastsemester an der SUT erfolgt im Wettbewerb. An die SUT ausreisende europäische Studierende wählen vier der fünf angebotenen Module. Diese Module werden innerhalb von 12 Wochen studiert und gelten den von der TUHH angebotenen Modulen des dritten Semesters als äquivalent.

§ 6 Projektseminar

- (1) In dem Projektseminar erstellt die bzw. der Studierende eine Ausarbeitung zu einem ihr bzw. ihm vorgegebenen Thema und trägt dazu in einem 30 minütigen hochschulöffentlichen Vortrag vor.
- (2) Die Projektseminararbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit ausgegeben werden. Im Fall der Vergabe als Gruppenarbeit muss gewährleistet sein, dass die individuelle Leistung des einzelnen Mitglieds der Gruppe erkennbar ist und bewertet werden kann. Die Projektseminararbeit muss von einem Prüfer/ einer Prüferin aus dem Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie ausgegeben und bewertet werden.
- (3) Das Projektseminar ist eine benotete Prüfungsleistung. § 23 der ASPO findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Ausführungen zur Lehrveranstaltungsform sind § 5 Absatz 2 Nummer 6 der ASPO zu entnehmen.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal einen Monat genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der

Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.

- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine dem § 26 Absatz 4 der ASPO entsprechende gemeinsame Urkunde der University of Strathclyde und der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Abweichend von § 25 der ASPO wird an der TUHH kein Zeugnis erstellt. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Es wird zusammen mit der Urkunde von der University of Strathclyde, UK erstellt. Urkunde und Diploma Supplement werden von beiden Partnerhochschulen (§ 2 a.) unterschrieben und gesiegelt. Die Übermittlung der Urkunde und des Diploma Supplements an die Kandidatin oder den Kandidat erfolgt durch die University of Strathclyde, UK.
- (3) Die Urkunde wird abweichend von § 26 Absatz 2 der ASPO nur in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 an der Universität Strathclyde in Glasgow, UK beginnen.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Joint-Master-Studiengang „Global Innovation Management“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.
- (4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Joint-Master-Studiengang „Global Innovation Management“ vom 25.02.2009 treten mit Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zum Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 ihr Studium noch nicht beendet haben, gilt ab Sommersemester 2017 die dann aktuellste Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst der aktuellsten Anlage.

Anlagen

Übersicht des Studienangebots an der Universität Strathclyde, UK (1. und 2. Semester). Die Studierenden müssen aus diesem Katalog insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) erbringen.

Module/ Fächer an der Universität Strathclyde	Semester	Zahl der LP
Product Development Project 2	1 - 2	10
Design Management	1 - 2	6
Design Methods	1 - 2	6
Global Design	1 - 2	5
Manufacturing and Business Strategy	1 - 2	6
TBA (Technology Business Assessment)	1 - 2	5
People, Organisations and Technology	1 - 2	6
Design for Manufacture and Assembly	1 - 2	5
All DMEM – Project	1 - 2	10
Management of total quality and continuous improvement	1 - 2	6
Basic Business Class	2	5
Strategic Technology Management	1 - 2	6
Supply Chain Operations	1 - 2	6
Total		82

Übersicht des Studienangebots für das alternative dritte Fachsemester als Austauschsemester an der Swinburne University of Technology, Melbourne/ Australien (SUT), sofern das 4. Fachsemester an der TUHH absolviert wird. Studierende müssen 4 der 5 angebotenen Module (insgesamt 30 Leistungspunkte) belegen.

Kursmodule an der Swinburne University of Technology	Semester	Zahl der ECTS-Punkte
HEI611 New Venture Leadership	3	7,5
HEI621 New Venture Financial Management	3	7,5
HEI631 New Venture Marketing	3	7,5
HEI691 Opportunity Evaluation	3	7,5
HBF541 Foresight Methods 1	3	7,5
Total		37,5